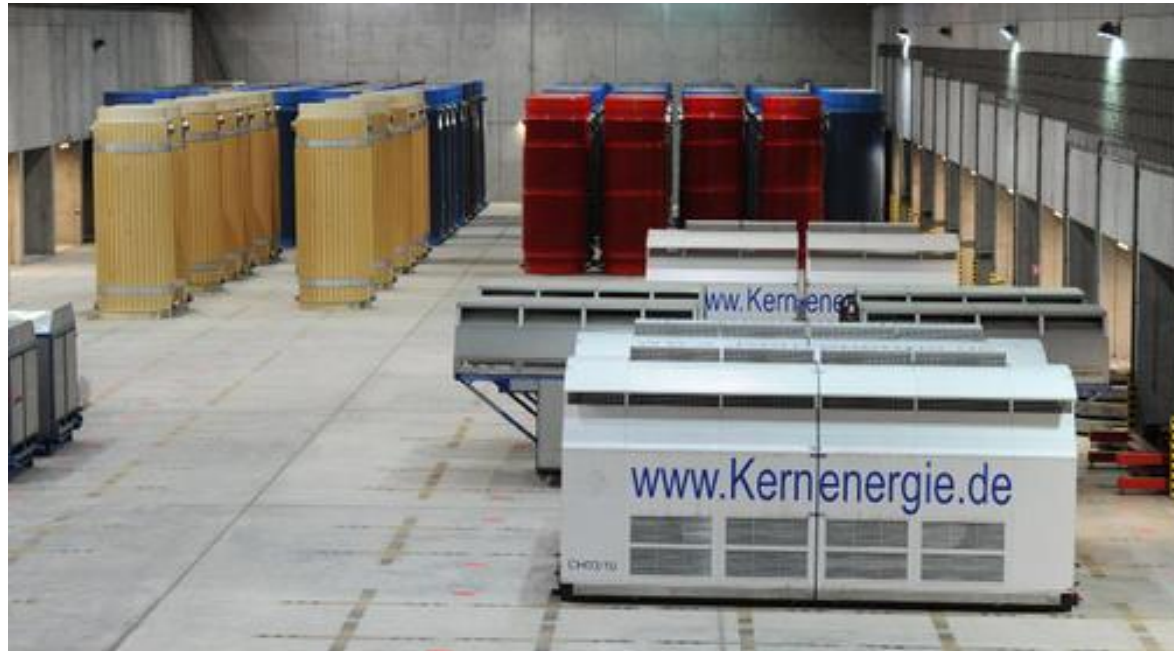


# „Neuordnung der kerntechnischen Entsorgung“ – Was bedeuten die neuen Zuständigkeiten?



Thorben Becker

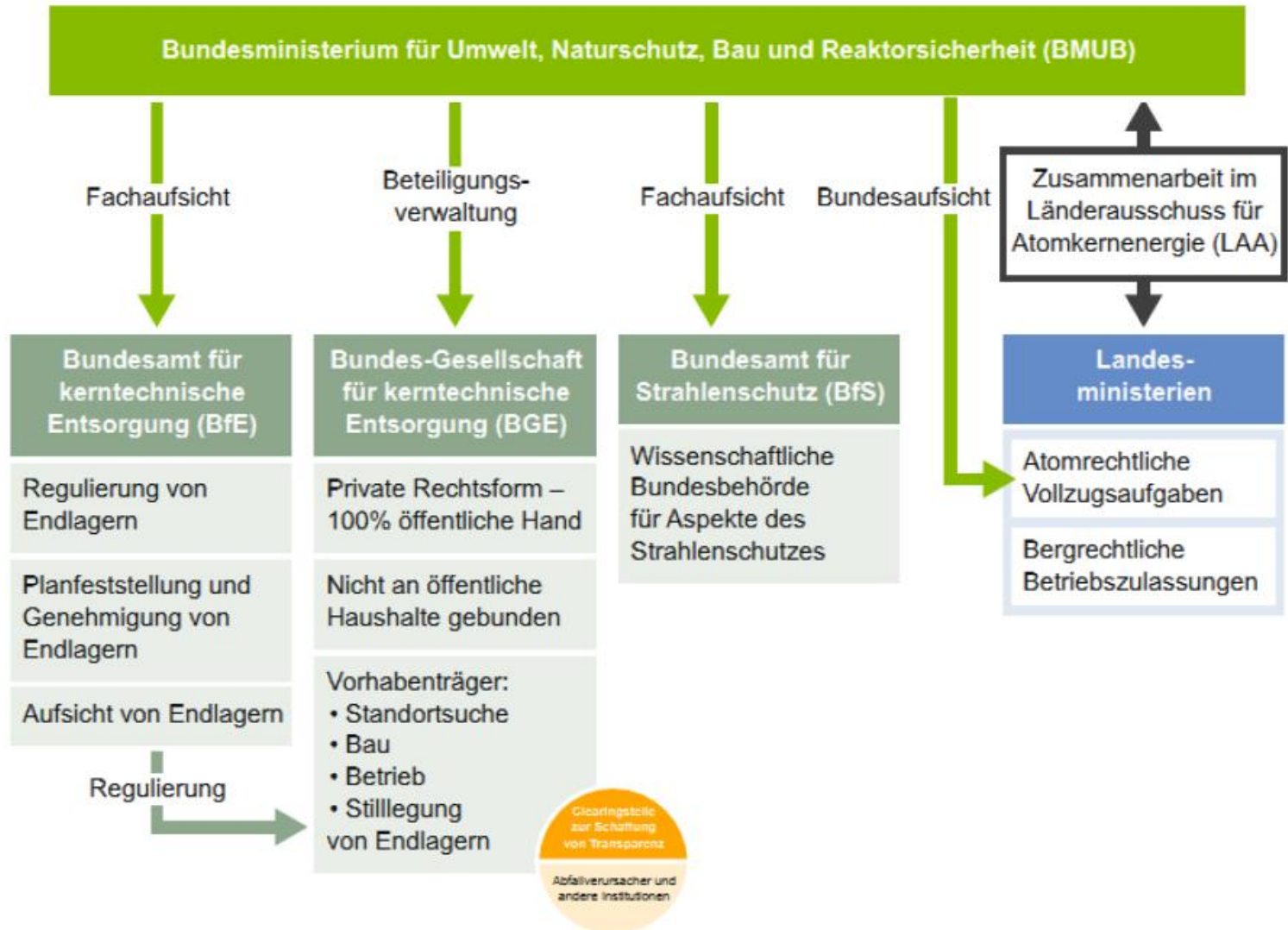
Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland

# Übersicht: neue Zuständigkeiten für den hochradioaktiven Atommüll

- Neue Behörden- und Organisationsstruktur bei der „Endlagerung“ -> DBE soll keine Rolle mehr spielen
- Verantwortung für die Zwischenlagerung geht ab dem 1.1. 2019 auf den Staat über -> neue BGZ
- öffentlich-rechtlicher Fonds zur Finanzierung von Zwischenlagerung, Standortauswahlverfahren und Endlagerung
- Der Bundestag im Standortauswahlverfahren
- Nationales Begleitgremium (NBG)
- Fachkonferenz Teilgebiete, Regionalkonferenzen, Fachkonferenz Rat der Regionen

# Neue Organisationsstruktur für die „Endlagerung“

Schaubild 2: Empfohlene neue Organisationsstruktur



# Neuordnung der Kerntechnischen Entsorgung

- **Öffentlich-rechtlicher Fonds** mit Rückstellungen für Zwischen- und Endlagerung (plus Risikoaufschlag)
- **Staat** übernimmt die **Verantwortung** auch für die **Zwischenlagerung**
- **AKW-Betreiber** nur noch für Betrieb und Rückbau der AKW verantwortlich.
- **Noch fehlt** der öffentlich-rechtliche Vertrag als Ergänzung zum Gesetz und die Verordnung zum Einzahlungsbetrag für den Fonds.

# BGE (Bundesgesellschaft für Endlagerung)

## Neuer Staatlicher Vorhabenträger

- im Aufbau (Integration von DBE, Asse GmbH und Teilen des BfS)
- Geschäftsführer: Ursula Heinen-Esser, Ewold Seeba und Albert Lennartz.

## Aufgaben:

- Betreiber von Schacht Konrad, Morsleben, Asse und Offenhaltungsbetrieb Gorleben.
- Vorhabenträger im Standortauswahlverfahren
- Durchführung von allen Untersuchungen und Erkundungen. Standortvorschläge.

# BfE (Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit)

## Regulierungsbehörde

- Im Aufbau
- Präsident: Wolfram König

## Aufgaben:

- Genehmigungsbehörde für Zwischenlager, Transporte und das zukünftige Endlager.
- Information und Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren.
- Prüfung der Vorschläge des Vorhabenträgers.
- Festlegung von Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien.

# Regionalkonferenzen u.a.

- **„Fachkonferenz Teilgebiete“** und **„Fachkonferenz Rat der Regionen“**

Sind gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsformate des BfE.

- **Regionalkonferenzen**

Eigenständige kontinuierliche Institutionen mit Budget und Geschäftsstelle. Organisatorische Anbindung ans BfE. Gesetzliches Nachprüferecht und Beteiligung an formellem Verfahren.

# Der Bundestag im Standortauswahlverfahren



**In Phase I** werden Standorte für die überörtliche Erkundung ausgewählt.

**In Phase II** werden Standorte für die unterörtliche Erkundung ausgewählt.

**In Phase III** wird ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ausgewählt.





# Nationales Begleitgremium

- vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens
- Selbstbefassungsrecht, Akteneinsichtsrecht
- Partizipationsbeauftragter
- Soll auf 18 Mitglieder\*innen erweitert werden



# Offene Fragen

- BGE: DBE mit neuen Namen oder wirklich neuer Player?
- Wann ist das BfE aufgebaut und handlungsfähig?
- Selbsthinterfragendes System?
- Wie eigenständig werden die Regionalkonferenzen?
- Wie stark und unabhängig wird das NBG?

# BGZ (neuer staatlicher Zwischenlager-Betreiber)

- Mit Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritter.
  - Dieser Dritte ist in privater Rechtsform zu organisieren; alleiniger Gesellschafter des Dritten ist der Bund.
  - Integration von Teilen der GNS.
  - Beteiligungsverwaltung über BMUB.
- Neue BGZ (Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung)

# Staat übernimmt die Zwischenlagerung

## Entsorgungsübergangsgesetz:

- Verantwortung geht zum 1.1. 2019 über.
- Voraussetzungen:
  - Einzahlung von Grundbetrag oder erster Rate in den Fonds.
  - Genehmigung für das Zwischenlager.
  - Behälter entsprechen den Bedingungen des Zwischenlagers.

BfE hat in angemessener Zeit zu prüfen, wie der Dritte durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und personellen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet.

**Tabelle 1:** Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 6 Atomgesetz (AtG), deren Genehmigungen am 1. Januar 2019 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden.

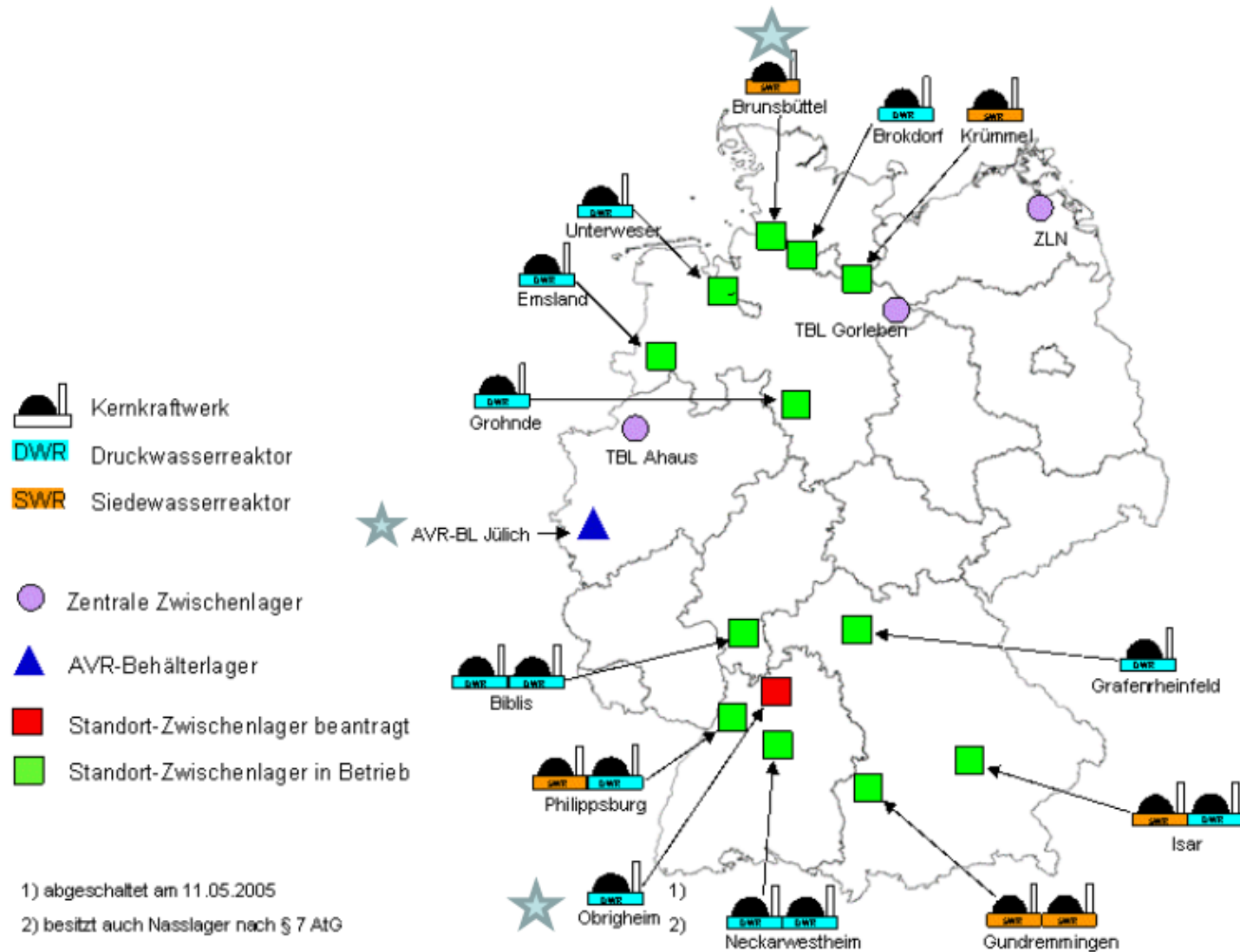
Zwischenlager
Biblis
Brokdorf
Brunsbüttel*
Grafenrheinfeld
Grohnde
Gundremmingen
Isar
Krümmel
Emsland
Neckarwestheim
Obrigheim**
Philippsburg
Unterweser
Ahaus***
Gorleben***

\* Soweit eine Genehmigung am 1. Januar 2019 noch nicht vorliegt, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dem Genehmigungsverfahren bei.

\*\* Soweit die vorgesehene Verbringung der bestrahlten Brennelemente in das Standortzwischenlager Neckarwestheim nicht durchgeführt werden kann, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dem Genehmigungsverfahren bei.

\*\*\* Der Genehmigungsübergang erfolgt im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Übertragung.

# Gegenwärtige Zwischenlagersituation



Quelle: BfS

# Probleme

- Übernahme von GNS-Anteilen: Wie viele zu welchem Preis?
- Wer betreibt real die Zwischenlager ab 2019?!
- Übergangsregelung bis 5 Jahre nach Ende des AKW-Leistungsbetriebes, längstens bis 2026.
- AKW-Betreiber als beauftragte Dritte? Zu welchem Preis?
- Finanzierungsverantwortung geht vor Verantwortungsübernahme über. Verordnung soll notwendigen Aufwand klären.
- Kosten für echte Sicherheitsverbesserungen der Zwischenlagerung sind bei der Ausstattung des Fonds nicht berücksichtigt.

# Was bedeuten die neuen Zuständigkeiten?

- Die AKW-Betreiber sind perspektivisch raus
- Zu welchem Preis?
- Zu welchen Konditionen?
- Zielkonflikte innerhalb des Staates!



Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY